

Schon aus diesem Grunde wäre die erwähnte Steigerung wohl anfechtbar.

Sie muss aber insbesondere deshalb aufgehoben werden, weil dem Rekurrenten das Lastenverzeichnis nicht rechtzeitig unter Ansetzung einer zehntägigen Bestreitungsfrist mitgeteilt worden ist. Es liegt kein Beweis dafür vor, dass eine solche Mitteilung und die Ansetzung einer Bestreitungsfrist überhaupt stattgefunden habe. Allerdings steht nach dem Postempfangsbuch fest, dass das Betreibungsamt dem Rekurrenten am 19. Juli 1915 einen eingeschriebenen Brief gesandt hat, und das Amt hat behauptet, dass es sich dabei um die Zustellung der Steigerungsanzeige und des Lastenverzeichnisses gehandelt habe. Allein selbst wenn man annehmen wollte, dass für diese Behauptung — der nicht mit der Vorinstanz ohne weiteres Glauben geschenkt werden kann — ein genügender Nachweis vorliege, so blieben nichtsdestoweniger die Tatsachen bestehen, dass das Betreibungsamt selbst nicht behauptet, es habe dem Rekurrenten eine zehntägige Frist zur Bestreitung des Lastenverzeichnisses angesetzt, und dass dieses Verzeichnis vor der Abhaltung der Steigerung nicht rechtskräftig werden konnte. Infolgedessen muss die Steigerung vom 22. Juli 1915 wegen Gesetzwidrigkeit aufgehoben werden.

Demnach hat die Schuldbetreibungs- u. Konkurskammer
erkannt:

Der Rekurs wird gutgeheissen und die vom Betreibungsamt Baar am 22. Juli 1915 vorgenommene erste Liegenschaftensteigerung aufgehoben.

74. Entscheid vom 4. Oktober 1915 i. S. Tobisch.

Art. 92 Ziff. 3 SchKG. Unpfändbarkeit der Einrichtung einer Messerschmiede, nämlich eines Elektromotors, einer Transmissionsanlage, einer Feldschmiede mit Zugehör und einer Schleifmaschine.

A. — Im Konkurse des Rekurrenten Josef Tobisch, Messerschmieds in St. Gallen, überlies das Konkursamt St. Gallen diesem eine Reihe von Gegenständen im Schätzungswert von 148 Fr. 70 Cts., die zur Ausübung des Messerschmiedsberufes dienen. Ausserdem erklärte es, es stelle dem Rekurrenten noch 50 Fr. zur Anschaffung der weitem notwendigen Werkzeuge zur Verfügung, sofern seine Frau es nicht vorziehe, die andern vorhandenen Maschinen und Werkzeuge im Schätzungswerte von 550 Fr. zu kaufen, nämlich einen Elektromotor im Schätzungswert von 400 Fr., eine Transmissionsanlage mit neun Riemenscheiben, eine Feldschmiede mit Motorantrieb, Ventilatoren und Röhren und eine Schleifmaschine.

B. — Hierauf erhob der Rekurrent Beschwerde mit dem Begehren, auch diese Gegenstände seien ihm als Kompetenzstücke zu überlassen.

Er machte geltend: Mit Schleifen von Messern und Scheren finde er sein Auskommen nicht. Er müsse auch grössere Arbeiten, wie das Schleifen von Ausschneid-Mustermessern und Buchbindermessern, Musterscheren usw. übernehmen können. Dabei müsse er mit Motoren arbeiten, um konkurrenzfähig zu sein. Alle Messerschmiede in St. Gallen hätten Motorbetrieb. Gewisse ihm vom Konkursamt überlassenen Gegenstände, wie die Gestelle für Polierstein, den grossen Schleifstein und die Polierscheibe, könne er überhaupt nur mit Motorbetrieb handhaben.

Das Konkursamt bemerkte zur Beschwerde unter anderem, dass nach dem Bericht eines Messerschmieds die

vom Rekurrenten beanspruchten Sachen allerdings zum rationellen Betrieb einer Messerschmiede gehörten.

Die Aufsichtsbehörde des Kantons St. Gallen wies die Beschwerde durch Entscheid vom 13. September 1915 mit folgender Begründung ab: Unter Beruf im Sinne des Art. 92 Ziff. 3 SchKG sei nicht jede wirtschaftliche Betätigung des Schuldners verstanden, sondern nur die produktive Tätigkeit, die wesentlich in der Ausübung erlernter persönlicher Fertigkeiten oder in der Verwertung der durch Studium erworbenen Kenntnisse bestehe. Das Bundesgericht habe wiederholt festgestellt, dass der Schuldner sich nicht auf Art. 92 Ziff. 3 SchKG berufen könne, wenn seine Erwerbstätigkeit sich vermöge des dazu erforderlichen Kapitals und der Art und Weise ihrer Ausübung als Unternehmung darstelle. Ein Betrieb mit elektrischer Kraft könne nun gewiss nicht als Berufsausübung im Sinne des Art. 92 Ziff. 3 SchKG angesehen werden. Schon im Jahre 1895 habe der Bundesrat entschieden, dass eine Transmissionsanlage pfändbar sei, weil es sich dabei nicht um ein blosses Berufswerkzeug, sondern um Fabrikeinrichtungen handle. Dasselbe gelte für elektrische Motoren und die von ihnen bedienten Maschinen.

C. — Diesen ihm am 15. September 1915 zugestellten Entscheid hat der Rekurrent am 25. September 1915 rechtzeitig unter Erneuerung seines Begehrens an das Bundesgericht weitergezogen.

Er führt noch aus: Seine Tätigkeit bestehe ausschliesslich im Schleifen von Scheren und Messern. Arbeiter stelle er keine an.

Das Bundesgericht zieht
in Erwägung:

1. — Allerdings gilt nach der Praxis eine gewerbliche Tätigkeit, die nur mit verhältnismässig bedeutendem Kapital und fremden Hilfskräften ausgeübt werden kann, nicht als Beruf im Sinne des Art. 92 Ziff. 3 SchKG

(vergl. AS Sep.-Ausg. 15 N° 1 und 2* und die dort zitierten Entscheide). Allein es lässt sich nicht sagen, dass die Maschinen, die der Rekurrent nötig hat, ein verhältnismässig bedeutendes Kapital darstellen, so dass sie im Betriebe das Übergewicht über die persönliche Tätigkeit hätten. Was insbesondere den Elektromotor mit den zugehörigen Transmissionseinrichtungen betrifft, so ist zu berücksichtigen, dass die Verwendung der Elektrizität in den letzten Jahren auch in den Kleinbetrieben der Handwerker eine so grosse Ausdehnung genommen hat und mit so geringen Kosten möglich ist, dass ein solcher Betrieb deshalb sich durchaus nicht als eigentliche Unternehmung qualifiziert, jedenfalls dann nicht, wenn es sich um einen Motor im Werte von wenigen Hundert Franken handelt, wie im vorliegenden Falle.

Zudem hat das Konkursamt, indem es dem Rekurrenten verschiedene zum Betriebe seines Gewerbes als Messerschmied notwendigen Gegenstände überliess, selbst zugegeben, dass es sich um einen Beruf im Sinne des Art. 92 Ziff. 3 SchKG handle. Da gegen die Verfügung des Konkursamtes kein Gläubiger Beschwerde geführt hat, ist sie für die Konkursmasse in Rechtskraft erwachsen und hat der Rekurrent ein Anrecht darauf erworben, dass sie auch von den Aufsichtsbehörden respektiert werde. Die Vorinstanz konnte also nicht auf diese Verfügung in dem Sinne zurückkommen, dass sie entschied, der Rekurrent betreibe keinen Beruf und habe daher überhaupt keinen Anspruch auf Überlassung von Kompetenzstücken.

2. — Nach der Praxis (vergl. AS Sep.-Ausg. 4 N° 39, 5 N° 15, 7 N° 67, 8 N° 30, 11 N° 57, 12 N° 72, 15 N° 2**) darf ein selbständiger Handwerker, sofern er als Lohnarbeiter sein Auskommen nicht fände, alle Maschinen

* Ges.-Ausg. 38 I N° 27 und 28.

** Ges.-Ausg. 27 I N° 98, 28 I N° 26, 30 I N° 124, 31 I N° 60, 34 I N° 136, 35 I N° 137, 38 I N° 28.

oder Werkzeuge beanspruchen, die notwendig sind, damit er seinen Beruf konkurrenzfähig in der Weise ausüben kann, dass er den für sich und seine Familie notwendigen Lebensunterhalt zu bestreiten imstande ist. Nun hat, nach dem oben Ausgeführten, die Konkursmasse anerkannt, dass der Rekurrent als Lohnarbeiter sein Auskommen nicht finden könnte. Sodann bestreitet das Konkursamt nicht, dass der Rekurrent einzelne der ihm rechtskräftig überlassenen Gegenstände ohne den Motor gar nicht benutzen könnte, und gibt selbst zu, dass alle vom Rekurrenten noch beanspruchten Gegenstände mit Inbegriff des Elektromotors zum rationellen und konkurrenzfähigen Betriebe seines Gewerbes notwendig seien.

Somit sind alle Voraussetzungen für die Überlassung der vom Rekurrenten beanspruchten Gegenstände gegeben. Dabei hat es selbstverständlich die Meinung, dass der Rekurrent nicht gleichzeitig auch noch die ihm vom Konkursamt offerierten 50 Fr. beanspruchen kann.

Demnach hat die Schuldbetreibungs- u. Konkurskammer

erkannt :

Der Rekurs wird als begründet erklärt und der Entscheidung der Aufsichtsbehörde des Kantons St. Gallen in dem Sinne aufgehoben, dass die vom Rekurrenten als Kompetenzstücke angesprochenen Gegenstände diesem zu überlassen sind.

75. Entscheid vom 7. Oktober 1915

i. S. Hibbert und Genossen.

Art. 19 SchKG. Weiterziehung des Entscheides einer kantonalen Aufsichtsbehörde über eine Schätzung.

A. — Die Rekurrenten Robert Hibbert in Basel und Genossen, als Gläubiger der Schweiz. Draht- und Gum-

miwerke in Altdorf, denen eine Nachlassstundung bewilligt worden ist, oder einige unter ihnen führten bei der Aufsichtsbehörde des Kantons Uri Beschwerde gegen die vom Sachwalter auf Grund eines Gutachtens des Ingenieurs Sonderegger in Niederuzwil vorgenommene Schätzung der Aktiven. Sie beantragten eine höhere Schätzung auf Grund einer neuen Expertise.

Die kantonale Aufsichtsbehörde wies die Beschwerde durch Entscheid vom 11. September 1915 ab. Sie wies darauf hin, dass Ingenieur Sonderegger ein anerkannter, unparteiischer Fachmann sei, dass seine Schätzungen auf kaufmännischer Grundlage beruhen und sich auf den Betriebs-, nicht auf den Liquidationswert beziehen. Sodann wird festgestellt, dass das Gutachten mit andern von Suhner in Brugg und Schacherer in Mannheim im allgemeinen übereinstimme. Endlich werden die vorgenommenen Abschreibungen als angemessen bezeichnet.

C. — Diesen Entscheid haben die Rekurrenten am 27. September 1915 an das Bundesgericht weitergezogen mit dem Begehren, die Schätzung sei « als nicht angemessen aufzuheben und durch eine neue zu ersetzen, welche durch mehrere unabhängige Experten vorzunehmen ist. »

Sie bestreiten die Eignung Sondereggers, Suhners und Schacherers zur Beurteilung des Wertes der Aktiven und die Unparteilichkeit Sondereggers. Ferner bezeichnen sie die Schätzungen als unangemessen und behaupten insbesondere, der gegenwärtige Marktpreis für Altkupfer sei nicht berücksichtigt worden. Endlich machen sie es der kantonalen Aufsichtsbehörde zum Vorwurf, dass sie keine Sachverständigen beigezogen habe.

Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer zieht
in Erwägung :

Die Weiterziehung des Entscheides einer kantonalen Aufsichtsbehörde an das Bundesgericht ist nur wegen Gesetzwidrigkeit zulässig. Die Rekurrenten behaupten